

# Bürgeramt Erfurt

## Hinweise zu Melderegisterauskünften

1. Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung aus dem Melderegister ist Paragraph 44 Bundesmeldegesetz.  
Danach wird die Auskunft an Privatpersonen, Firmen, Gesellschaften usw. nur über den Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften erteilt (einfache Melderegisterauskunft).
2. Eine Auskunft kann nur dann erteilt werden, wenn eindeutig feststeht, dass die gesuchte Person mit der hier Ermittelten identisch ist.  
Grundlage für den Suchvorgang ist der Familienname und Vorname. Grundsätzlich muss noch ein weiteres Abgleichmerkmal vorgegeben werden (zum Beispiel Geburtsdatum, Geburtsname, letzte bekannte Anschrift, frühere Namen). Arbeitgeber, Vermieter, Beruf, Kfz-Kennzeichen, Personalausweis- oder Passnummer sind **nicht** Bestandteil des Melderegisters und können nicht zur Identifizierung der gesuchten Person verwendet werden.
3. Die Melderegisterauskunft beschränkt sich auf das laufende Jahr sowie auf die vorhergehenden fünf Kalenderjahre.

Gemäß Paragraph 13 Absatz 2 Bundesmeldegesetz werden die Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners nach Ablauf von fünf Jahren gesondert aufbewahrt (Archivdatei) und genutzt.

4. Firmen und Geschäftsadressen/-inhaber, Telefon-Nummer sind nicht Bestandteil des Melderegisters, so dass hierzu auch keine Auskunft erteilt werden kann.
5. Diese Auskunft ist kostenpflichtig (entsprechend beiliegendem Gebührenbescheid). Dies gilt auch dann, wenn die gesuchte Person nicht gemeldet ist, nicht ermittelt werden kann oder die erteilte Auskunft bereits bekannt ist.

Gemäß Thüringer Verwaltungskostengesetz Paragraph 7 (1) entsteht die Kostenschuld mit der Antragstellung auf Auskunft.

Eine erneute Anfrage zu einer bereits erteilten Auskunft ist wiederholt gebührenpflichtig.

## Besondere Hinweise (wenn in der Auskunftserteilung auf nachfolgende Punkte hingewiesen wurde).

6. Da es sich bei der von Ihnen beantragten Auskunft um eine **erweiterte Melderegisterauskunft** handelt, bitten wir, Ihr berechtigtes Interesse gemäß Paragraph 45 Absatz 1 Bundesmeldegesetz durch Vorlage (zum Beispiel eines Schuldtitels) glaubhaft zu machen.
7. Benötigen Sie eine Auskunft aus der Archivdatei (siehe Pkt. 3), so bitten wir Sie, dies unbedingt auf Ihrem Antrag zu vermerken.

Werden in diesem Zusammenhang von Ihnen weitere Daten, außer Vor- und Familienname sowie letzte Anschrift benötigt, so ist gleichzeitig eine entsprechende Begründung, aus der sich ihr durchzusetzender Rechtsanspruch ergibt, beizufügen.

Beabsichtigen Sie, die einfache Melderegisterauskunft zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zu verwenden, muss die betroffene Person für den jeweiligen Zweck ausdrücklich eingewilligt haben. Auf Verlangen ist diese der Meldebehörde vorzulegen.

Stand: November 2015

### **Unsere Kontaktangaben**

Sie erreichen uns:	Telefon: 0361 655-5444, Fax: 0361 655-7777
Hausanschrift:	Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt
Postanschrift:	Stadtverwaltung Erfurt, Amt 32,02 99111 Erfurt
E-Mail:	<a href="mailto:buengeramt@erfurt.de">buengeramt@erfurt.de</a>
Internet:	<a href="http://www.erfurt.de">www.erfurt.de</a>